

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 1/018/2019

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.03.2019	Samtgemeinderat	Entscheidung

Benennung einer Vertreterin/ eines Vertreters für den den Städte- und Gemeindebund

Die Samtgemeinde Fürstenau ist Mitglied des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. Nach § 4 Ziffer 2. der Verbandssatzung werden bei Tagungen der Mitgliederversammlung zwei Vertreter entsandt. Bei Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände werden mindestens zwei Vertreter entsandt. Bei Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände werden mindestens zwei Vertreter entsandt. Zu den entsandten Vertretern müssen zumindest der Hauptverwaltungsbeamte (Samtgemeindebürgermeister) und ein Ratsmitglied gehören. Das Mitglied bestimmt den Stimmführer.

§ 71 Abs. 6 NKomVG enthält die Regelung, dass der Rat in den Fällen, in denen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen hat, die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anwendbar sind (Verfahren Hare-Niemeyer). Gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG kann der Rat ein von den Regelungen des Absatzes 6 abweichendes Verfahren beschließen; dieser Beschluss muss einstimmig sein.

Neben dem Samtgemeindebürgermeister sollte als 2. Vertreterin oder Vertreter ein Mitglied der CDU/FDP-Gruppe für die Gremien des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes tätig werden, so die Empfehlung der Verwaltung.

Beschlussvorschlag:

Moormann
Fachdienst I

Trütken
Samtgemeindebürgermeister